



Coronavirus (COVID-19): Starke Reduktion der Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab dem 26.6.2021 zu beachtende Regeln für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen (Neuerungen gegenüber vorher sind rot markiert)

Da sich die Öffnungsschritte vom 19.4.2021 und 31.5.2021 nicht negativ auf die Entwicklung der COVID-19-Epidemie ausgewirkt haben, sich die Fallzahlen und Hospitalisierungen deutlich verringert haben und sich bis 30.6.2021 rund die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung vollständig hat impfen lassen, reduziert der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus stark und vereinheitlicht und vereinfacht die Regeln, was zu einer umfassenden Revision der COVID-19-Verordnung besondere Lage¹ geführt hat. Es ist allerdings weiterhin Vorsicht geboten, um eine erneute Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Art. 1 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021)

In Bezug auf den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen sind ein paar Neuerungen zu beachten; diese sind rot markiert.

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und die Unterbrechung der Übertragungsketten und jede Person ist für ihr Verhalten und die Hygiene eigenverantwortlich (Art. 2 und Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Im Bereich der Kirche sind analog dazu die einzelnen Diözesen und Territorialabteien hauptverantwortlich dafür; die Bischofskonferenz erlässt für den Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen zu beachtende Rahmenregeln.

Gesichtsmaskentragpflicht im **Innenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen**

Es gilt weiterhin eine Gesichtsmaskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben (Art. 6 Abs. 1 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), worunter gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) auch die Kirchen und weitere kirchliche Einrichtungen fallen.

Als Gesichtsmasken gelten laut den Erläuterungen des EDI² Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im Sinne der COVID-Verordnung dar.

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage):

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.

¹ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26), in Kraft ab dem 26.6.2021 (Art. 33). – Die COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020 ist ab diesem Zeitpunkt aufgehoben (Art. 30).

² Siehe Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.



2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. – Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23.6.2006 oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18.3.2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).³
3. Auftretende Personen – so Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.⁴
4. **Personen, die eine kulturelle Aktivität ausüben, wie Sänger/Sängerinnen als Einzelpersonen oder in Gruppen (Chöre) (Art. 6 Abs. Buchst. f Ziff. 3 i. V. m. Art. 20 Buchst. a COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).**

Die Gesichtsmaskentragpflicht gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die im öffentlich zugänglichen Innenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen (wie zu Abstand, Hygiene und Kontaktdaten) zu befolgen, die unter Beachtung der Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 – Art. 10 und Art. 11 und Anhang 1 – in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind.

Keine Gesichtsmaskentragpflicht mehr im Aussenbereich von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, zu denen auch Kirchen und kirchliche Einrichtungen gehören, gilt keine Gesichtsmaskentragpflicht mehr.⁵ Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt jedoch weiterhin, eine Gesichtsmaske zu tragen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen (Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie Bestattungen)

³ Dieses Attest „muss von einem Arzt, einer Zahnärztin, einer Apothekerin oder Psychotherapeutin ausgestellt sein. Ein Attest darf nur ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist bzw. nach individueller Prüfung ausgestellt wird. Die genannten Fachpersonen stehen unter der kantonalen Aufsicht“ – FAQ Coronavirus – Erläuterungen des EDI/BAG vom 13.1.2021, Nr. 27.

⁴ Vgl. Erläuterungen des EDI, zu Art. 3b Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020.

⁵ **Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 erwähnt im Vergleich zu Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung vom 19.6.2021 den Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben nicht mehr; siehe auch FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 14.**



Das Covid-Zertifikat ist eine Möglichkeit, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis zu dokumentieren. Das Covid-Zertifikat wird auf Anfrage in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code ausgestellt.⁶ Sein Einsatz wird in drei Bereiche unterteilt:⁷

- a) Grüner Bereich: Der Einsatz ist ausgeschlossen.
Beim grünen Bereich handelt es sich um Bereiche des alltäglichen Lebens. Hier gelten weiterhin und ohne Ausnahmen die allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte.
Zu diesem Bereich gehören auch religiöse und private Veranstaltungen.
- b) Oranger Bereich: Der Einsatz ist nicht vorgeschrieben, jedoch optional.
Die Einrichtungen und Betriebe können selber entscheiden, ob sie den Zugang nur auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken wollen. In diesem Fall kann beispielsweise auf Schutzkonzepte, Kapazitätsbeschränkungen oder die Kontaktdatenerhebung verzichtet werden.
Zu diesem Bereich gehören etwa öffentliche Veranstaltungen (bis 1'000 Personen), Museen und kulturelle Aktivitäten.
- c) Roter Bereich: Der Einsatz ist als vorübergehende Bedingung für Öffnungen vorgeschrieben.
Bei Grossveranstaltungen halten sich viele Personen auf engem Raum auf. Das Risiko einer Ansteckung ist hoch. Deshalb ist der Einsatz des Covid-Zertifikats vorgeschrieben.
Zu diesem Bereich gehören etwa Grossveranstaltungen (ab 1'000 Personen).

Nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 werden Personen unterschieden in solche mit Zertifikat (Art. 3)⁸ und solche ohne Zertifikat.

Für religiöse bzw. kirchliche Veranstaltungen wie Gottesdienste, kirchliche Hochzeiten, Bestattungen oder andere kirchliche Veranstaltungen ist eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung nicht vorgesehen, denn diese fallen gemässe den Vorgaben des Bundesrates unter den grünen Bereich, in dem ein Zertifikatseinsatz nicht erlaubt ist.⁹

Hier gilt Folgendes:

Veranstaltungen¹⁰ gleich welcher Art dürfen mit bis zu 1000 Personen durchgeführt werden, sofern für die Teilnehmenden eine Sitzpflicht besteht (Kommuniongang beim Gottesdienst zulässig). Wenn für

⁶ Die ersten Covid-Zertifikate werden seit dem 7.6.2021 ausgestellt. Bis spätestens Ende Juni 2021 soll die Ausstellung von Covid-Zertifikaten in allen Kantonen möglich sein. Der Zeitpunkt der Einführung kann kantonal variieren. Detailinformationen werden auf den Webseiten der Kantone aufgeschaltet. – <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-965519280>.

⁷ Siehe <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-965519280>.

⁸ Siehe dazu auch Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4.6.2021 (SR 818.102.2).

⁹ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 26.

¹⁰ Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung (Erläuterungen des EDI, zu Art. 6 COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 28.10.2020). Der individuelle Gräberbesuch auf dem Friedhof gilt insofern nicht als Veranstaltung, sondern als sogenannte Menschenansammlung. Hier gibt es keine zahlenmässigen Einschränkungen mehr. Sobald es jedoch zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welchem der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Gesichtsmaske zu tragen – davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen,



diese keine Sitzpflicht besteht bzw. wenn diese stehen oder sich frei bewegen, so dürfen zur Veranstaltung im Innenraum nur höchstens 250 Personen und im Aussenbereich/Freien höchstens 500 Personen zugelassen werden. Auf jeden Fall darf die Kapazität der Örtlichkeit sowohl im Innenraum als auch im Aussenbereich/Freien höchstens zu zwei Dritteln besetzt werden. (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und b COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021.)

Als religiöse Veranstaltungen im Aussenbereich/Freien gelten etwa Prozessionen oder Feld-/Berggottesdienste.

Bei kirchlichen Bestattungen und Hochzeiten¹¹ gelten die gleichen Personenobergrenzen.

Zu beachten sind bei Veranstaltungen in Innenräumen zusätzlich die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und die Beachtung des erforderlichen Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen (Art. 14 Abs. 2 Buchst. a COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Auch für Veranstaltungen auf Einladung im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltung), die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (Kirche oder kirchliche Einrichtung) stattfinden, gilt diese Regel und es besteht hier die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 14 Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 – e contrario).

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen – das heisst in privaten Räumlichkeiten – oder in Aussenbereichen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen bzw. 50 Personen teilnehmen (Art. 14 Abs. 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), einschliesslich Kinder¹²; hier entfällt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. (Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung besondere Lage). Jede Person hat die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie zu beachten (Art. 14 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Vereinsveranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 COVID-19-Verordnung vom 23.6.2021. Für sie – wie etwa für Vereinstreffen oder Generalversammlungen – gelten die allgemeinen Regeln betreffend Veranstaltungen ohne Publikum. Hier liegt die Teilnehmenden-Obergrenze bei 1000 Personen, falls eine Sitzpflicht besteht, oder bei 250 Personen im Innenraum bzw. bei 500 Personen im Freien, falls keine Sitzpflicht besteht bzw. wenn freies Bewegen möglich ist. Das Einnehmen von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur in einem Restaurationsbetrieb nach den einschlägigen Regeln¹³ zulässig; bei Erhebung der Kontaktdaten ist das Einnehmen auch am Sitzplatz erlaubt.¹⁴

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen, an denen getanzt wird, verboten sind (Art. 14 Abs. 1 Buchst. c COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

keine Gesichtsmaske tragen können (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und b COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

¹¹ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 31.

¹² FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 24.

¹³ Art. 12 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden; es sind die Kontaktdaten zu erheben.

¹⁴ FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 26.5.2021, Nr. 27 und 28:



Besondere Bestimmungen im Kulturbereich

Es geht hier um Personen, die selbst kulturell tätig sind, nicht aber um Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen. Dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen Berufs- und Amateurlünstlerinnen und -künstlern. Für beide gilt nach Art. 20 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 Folgendes:

- Buchst. a: Bei der Ausübung kultureller Aktivitäten besteht weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch eine Pflicht zur Einhaltung des sonst erforderlichen Abstands von 1,5 Metern.
- Buchst. b: Die Ausübung kultureller Aktivitäten ist an keine Personenobergrenze gebunden, mit Ausnahme im Rahmen von Veranstaltungen, wo die Personenzahl und Kapazitätsbeschränkungen nach Art. 14 und Art. 15 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 einzuhalten ist (siehe vorne Abschnitt «Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen ...»).
- Buchst. c: Ein Schutzkonzept wird nur bei Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen verlangt.
- Buchst. c: Für Personen, welche die Aktivitäten im Anstellungsverhältnis ausüben, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dafür zu sorgen, dass diese die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend die Hygiene und Abstand – gegebenenfalls mit Unterstützung weiterer Massnahmen – einhalten können; auf besonders gefährdete Personen – wie etwa schwangere Frauen oder Personen mit bestimmten Erkrankungen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können¹⁵ – ist speziell zu achten (dazu Art. 25 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 und Art. 27a und Anhang 7 COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020).
- Buchst. d: Bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen sind die Kontaktdaten zu erheben – es sei denn der Zugang ist auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt – und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. (Buchst. d.)

Damit sind Orchester- und Chorproben ohne Personenbegrenzung unter den genannten Voraussetzungen möglich. Auch das Auftreten von Orchestern und Chören vor Publikum und während des Gottesdienstes ist unter diesen Voraussetzungen zulässig.¹⁶

Betreffend Gemeindegesang während des Gottesdienstes ist festzuhalten, dass dieser weiterhin nur unter den allgemeinen Voraussetzungen – Tragen von Gesichtsmasken und Einhalten der Abstandsregeln – zulässig ist.

Für Aktivitäten von Organisationen oder Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das die zulässigen Aktivitäten zu bezeichnen hat (Art. 21 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021). Tanzveranstaltungen sind verboten; siehe Art. 14 Abs. 1 Buchst. c COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021). Die Teilnahme an Lagern ist erlaubt. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die für den Restaurationsbetrieb geltenden Regeln zu beachten (Art. 12 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021): In Innenbereichen gilt: es muss zwischen verschiedenen Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten

¹⁵ Als nicht besonders gefährdet gelten (a) schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung und (b) Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung; Art. 27a Abs. 10bis COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020, Änderung vom 23.6.2021.

¹⁶ Vgl. auch FAQ – Massnahmen – Erläuterungen des EDI/BAG vom 23.6.2021, Nr. 11, 12, 24 (i. V. m. 21) und 29.



werden oder es müssen Abschränkungen angebracht werden; es dürfen die Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden; wer nicht sitzt, hat eine Gesichtsmaske zu tragen; pro Gästegruppe sind von einer Person die Kontaktdaten zu erheben. Im Aussenbereich gilt nur: es muss zwischen verschiedenen Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen Abschränkungen angebracht werden.

Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Gesuch hin Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 10 Absätze 2–4 (Schutzkonzept) und Art. 20 (kulturelle Aktivitäten) der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021 bewilligen (Art. 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten;
2. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies zulässt; und
3. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 10 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Verschärfungen durch die Kantone

Ein Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28.9.2012 (Epidemiegesetz, EpG) (Art. 23 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021), wenn:

1. die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert; er beurteilt die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung;
2. er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG bereitstellen kann.

Er hat dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten.

Staatliche Strafbarkeit bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung

Mit Busse wird bestraft, wer

- als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und/oder die staatlichen Vorgaben für das Schutzkonzept nicht einhält oder die besonderen Bestimmungen für den Restaurationsbetrieb, den Kulturbereich oder für Veranstaltungen nicht einhält (Art. 28 Buchst. a i. V. m. Art. 10 Abs. 1–3, Art. 12, Art. 14 und Art. 20 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);
- als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig die erhobenen Kontaktdaten zu anderen Zwecken als zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt (Art. 28 Buchst. b i. V. m. Art. 11 Abs. 2 und 3 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);



- vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als zulässig ist (Art. 28 Buchst. c i. V. m Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);
- vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme für ihn/sie besteht (Art. 28 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021);
- vorsätzlich als Gast eines Restaurationsbetriebs gegen die Sitzpflicht verstösst (Art. 28 Buchst. f i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 2 COVID-Verordnung besondere Lage vom 23.6.2021).

Weisungen und Schutzkonzepte in den Diözesen

Es gilt weiterhin die Weisungen und Schutzkonzepte der einzelnen Diözesen und Territorialabteien zu beachten.

Freiburg, 25. Juni 2021

Bischof DDr. Felix Gmür
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär